# Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht

**Spezifische Bestimmungen** 



# TITEL 1 - LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSHAFTPFLICHT

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantien

Artikel 3 - Anvertraute Güter

Artikel 4 - Geltungsbereich

Artikel 5 - Deckungszeitraum

Artikel 6 - Ausschlüsse

Artikel 7 - Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen

Artikel 8 - Selbstbeteiligung

#### TITEL 2 - RECHTSSCHUTZ

Artikel 1 - Gegenstand der Deckungen

Artikel 2 - Geltungsbereich

Artikel 3 - Deckungszeitraum

Artikel 4 - Laufzeit

Artikel 5 - Garantierte Beträge

Artikel 6 - Verpflichtungen der Parteien

Artikel 7 - Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen

Artikel 8 - Interessenkollision

Artikel 9 - Objektivitätsklausel

Artikel 10 - Forderungsübergang

Artikel 11 - Verjährung

Artikel 12 - Verwaltungsbestimmungen

# TITEL 3 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSHAFTPFLICHT

# **KAPITEL 1 - PRÄMIE**

Artikel 1 - Zahlung

Artikel 2 - Berechnungsmodalitäten

Artikel 3 - Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und Nichtzahlung der Prämie

Artikel 4 - Kontrolle

# KAPITEL 2 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Artikel 5 - Veräußerung oder Einbringung

# KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE

Artikel 6 - Pflichten des Versicherten

Artikel 7 - Leitung des Verfahrens

Artikel 8 - Schadensverhütung

# **KAPITEL 4 - ALLGEMEINES**

Artikel 9 - Kosten und Zinsen

# TITEL 4 - GLOSSAR

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definitionen der Begriffe, die sich speziell auf die Versicherung landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht beziehen.

# TITEL 1 - LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSHAFTPFLICHT

#### Artikel 1 - BASISGARANTIE

#### A. Gegenstand der Garantie des Versicherungsvertrags:

1. Wir versichern bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen die außervertragliche Haftpflicht des Versicherten aus Schäden, die Dritten während der Betreibung des Landwirtschaftsbetriebs im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten zugefügt werden.

Die zusätzlichen Tätigkeiten sind in dem in Punkt D. und G. des Artikels "Zusatzgarantien" dieses Titels genannten Maße gedeckt.

- 2. Erweiternd wird die vertragliche Haftpflicht gedeckt, wenn sie aus einem Ereignis hervorgeht, das an sich eine außervertragliche Haftpflicht herbeiführen kann. Die Garantie beschränkt sich jedoch auf den Betrag der Entschädigungen, die geschuldet wären, wenn der Haftpflichtklage ein außervertraglicher Grund gegeben worden wäre.
- 3. Die Deckung gilt im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, ohne dass wir zu einer darüber hinausgehenden Entschädigung aus von den Versicherten eingegangenen Sonderverpflichtungen verpflichtet werden können.

#### B. Gedeckte Schäden:

1. Körperschäden und Sachschäden.

#### 2. Immaterielle Schäden:

- · Immaterielle Folgeschäden
- Immaterielle Nicht-Folgeschäden, vorausgesetzt, dass sie durch ein plötzliches Ereignis, das für Sie, Ihre Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer oder Ihre leitenden Angestellten unfreiwillig und unvorhersehbar ist, verursacht werden.

Durch nicht gedeckte Körperschäden oder Sachschäden bedingte immaterielle Folgeschäden sind ausgenommen.

#### C. Rettungskosten

Die Rettungskosten sind ebenfalls gedeckt.

#### Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

Ohne Mehrprämie gedeckt sind:

A. Schäden verursacht durch landwirtschaftliche Geräte, einschließlich der landwirtschaftlichen Traktoren und Anhänger, sowie durch die festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeuge, unter anderem Kräne, Bulldozer, Baggermaschinen und Gabelstapler (es geht um die Garantie des Betriebsrisikos).

Die Unfälle, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge oder eines ähnlichen Bestimmung eines ausländischen Rechts fallen, sind auch gedeckt, aber nur für die nicht registrierten landwirtschaftlichen Geräte und Gabelstapler.

Unsere Garantie ist:

- für Körperschäden: unbeschränkt.
- für Sachschäden: auf 120.067.670 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Dieser Betrag wird automatisch alle fünf Jahre an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt am 1. Januar 2021, wobei die Grundindexziffer diejenige von Dezember 2005 ist, d. h. 103,45 (Basis 2004 = 100).

• für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das versicherte Kraftfahrzeug und für sämtliche **Versicherten**, zuzüglich der Kosten für die Stellung und den Abruf der Bürgschaft, die zu unseren Lasten gehen.

B. Schäden verursacht durch Tiere beim Decken

Schäden an Tieren werden nur gedeckt, wenn das Decken zufällig und vom Willen des Versicherten unabhängig passiert.

C. Schäden verursacht durch Aushängeschilder und Werbetafeln

Schäden verursacht durch Aushängeschilder und Werbetafeln sind gedeckt, auch wenn sie sich außerhalb des **Landwirtschaftsbetriebs** befinden.

Schäden verursacht durch Werbetafeln, die dynamische Nachrichten auf digitalen Displays verbreiten und die Ihnen zugehören, sind auch gedeckt.

- D. Schäden verursacht durch Ihre Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Viehinspektionen
- E. Schäden verursacht durch (ein) Reitpferd(e)

soweit das Reitpferd, bzw. die Reitpferde Ihnen oder Ihren Familienmitgliedern, die gewöhnlich in Ihrem Haushalt wohnen, gehört, bzw. gehören und von Ihnen (oder Letzteren) im Laufe Ihres (ihres) Privatlebens geritten wird, bzw. werden.

- F. Schäden verursacht bei für Rechnung **Dritter**, entweder kostenlos, als Gegenleistung oder gegen Entgelt verrichteten Gelegenheitsarbeiten, innerhalb der durch die Steuerbefreiungsregelung für Kleinbetriebe, deren Jahres**umsatz** nicht 15.000 EUR überschreitet, vorgesehenen Beschränkungen
- G. Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch übliche Wartungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten des Materials, der Anlagen und der Gebäude Ihres **Landwirtschaftsbetriebs**
- H. Schäden, die Dritten zugefügt werden, während sie Arbeiten zugunsten des Versicherten verrichten

Die Wiedergutmachung dieser Schäden wird durch eine **Selbstbeteiligung** beschränkt, die 10 % des Schadens entspricht, mit einem Minimum von 370 EUR und einem Maximum von 1.110 EUR.

I. Ausleihen von Angestellten

Wenn Schäden verursacht werden durch einen Angestellten, den **Sie** gelegentlich einem **Dritten** ausleihen, erstreckt sich die Versicherung auf Ihre Haftpflicht, jene der anderen **Versicherten** und des ausgeliehenen Angestellten, vorausgesetzt, dass dieser Angestellte bei **Dritten** Arbeiten ausführt, die derselben Art wie die versicherte Tätigkeit sind, und dass er unter der Gewalt, der Leitung und der Aufsicht der **Versicherten** geblieben ist.

J. Besondere Ursachen

In unserer Garantie einbegriffen, bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen, sind Schäden verursacht durch:

- 1. Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser, die wegen Ihres Landwirtschaftsbetriebs oder bei gelegentlichen, für Rechnung Dritter, entweder kostenlos, als Gegenleistung oder gegen Entgelt verrichteten Gelegenheitslandarbeiten eintreten, innerhalb der durch die Steuerbefreiungsregelung für Kleinbetriebe, deren Jahresumsatz nicht 15.000 EUR überschreitet, vorgesehenen Beschränkungen.
  - a. Die Garantie umfasst:
    - Körperschäden, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser
    - Sachschäden und immaterielle Schäden, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser, unter Ausschluss von dem, was gewöhnlich im Rahmen der Garantie Regress von Dritten einer Feuerversicherung versicherbar ist.

**Immateriellen Schäden**, die hervorgehen aus einem im Rahmen der Garantie Regress von Dritten einer Feuerversicherung versicherbaren Schaden, sind jedoch gedeckt, in Ergänzung zur Garantie Regress von Dritten.

- b. Die Garantie wird innerhalb der Beschränkungen vom Punkt A. des Artikels "Basisgarantie" dieses Titels erweitert auf die Haftpflicht des **Versicherten** für Schäden durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser:
  - an Räumlichkeiten, Zelten und sonstigen Infrastrukturen, bewohnt oder gemietet durch die Versicherten für eine Höchstdauer von 30 Tagen zwecks der Organisation von kommerziellen, sozialen oder kulturellen Veranstaltungen
  - an Hotelzimmern oder ähnlichen Unterkünften, die zeitweilig für den Aufenthalt von den **Versicherten**, die eine Berufsreise unternommen haben, bewohnt oder gemietet werden.
- 2. Umweltbeeinträchtigung und Umweltschäden verursacht durch:
  - a. Verunreinigung
  - b. Erzeugen, Deponieren oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen
  - c. Geräusche, Gestank, Rauch, Schwingungen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Garantie tritt nur dann in Kraft, wenn die Schäden aus einem **Unfall** hervorgehen und erstreckt sich nicht auf die **immateriellen Nicht-Folgeschäden**.

Unbeschadet der Ausschlüsse im Sinne des Artikels "Ausschlüsse" dieses Titels sind Schäden nicht gedeckt, die hervorgehen aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsnormen und Sicherheitsordnungen bezüglich Ihrer Tätigkeit oder aus der Nichtbeachtung der Regelung bezüglich des Umweltschutzes, wenn diese Verletzungen von Ihnen, Ihren Gesellschaftern, Verwaltern, Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder von den technischen Beauftragten, besonders denjenigen, die damit beauftragt sind, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen, geduldet werden.

#### 3. Nachbarschaftsstörungen

Die Garantie erstreckt sich auf Schäden an Personen und Gütern, deren Wiedergutmachung kraft des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches aufgrund von Nachbarschaftsstörungen oder kraft der Bestimmungen ausländischen Rechts mit demselben Inhalt erhalten werden kann.

Diese Garantie gilt nicht, wenn die Nachbarschaftsstörung ausschließlich aus einer von Ihnen angenommenen vertraglichen Verpflichtung hervorgeht.

Wenn es sich um Schäden im Sinne vom Punkt J. 2. des Artikels "Zusatzgarantien" dieses Titels handelt, sind die Bedingungen, denen dieser Artikel die Garantieleistung unterliegt, ebenfalls anwendbar.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf immaterielle Nicht-Folgeschäden.

# 4. Spritzen

Schäden, die hervorgehen aus dem Verteilen oder dem Spritzen von Düngern, Fungiziden, Insektiziden oder anderen Produkten zur Behandlung des Kulturlandes, der Pflanzungen und des Bodens.

Es wird bestimmt, dass Schäden an dem gespritzten Kulturland nicht gedeckt sind.

#### Sie verpflichten sich:

- die Bestimmungen des im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1994 über die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Pestiziden einzuhalten und von Ihren Angestellten einhalten zu lassen
- den Inhabern und Benutzern der Parzellen, auf denen die Arbeiten verrichtet werden, stets alle Anweisungen des Herstellers oder des Verkäufers der benutzten Produkte mitzuteilen.

#### 5. Haftpflicht des Auftraggebers

Unsere Garantie wird auf die Haftpflicht erweitert, die Ihnen obliegen könnte in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber infolge eines Schadensfalls, verursacht durch einen Ihrer Angestellten, der entweder ein persönliches Kraftfahrzeug oder irgendein anderes Kraftfahrzeug benutzt, das Ihrem Unternehmen nicht gehört und von dem es weder Halter, noch Mieter in irgendwelcher Form ist.

Diese Garantieerweiterung gilt innerhalb der Beschränkungen der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen der Pflichtversicherungsverträge über die Kraftfahrzeughaftpflicht und in dem Maße, wie, ohne Ihr Wissen und entgegen Ihren Anweisungen, der durch das Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Versicherungspflicht nicht nachgekommen wurde.

# Unsere Garantie ist:

- für Körperschäden: unbeschränkt.
- für Sachschäden: auf 120.067.670 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Dieser Betrag wird automatisch alle fünf Jahre an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt am 1. Januar 2021, wobei die Grundindexziffer diejenige von Dezember 2005 ist, d. h. 103,45 (Basis 2004 = 100).

• für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das versicherte Kraftfahrzeug und für sämtliche **Versicherten**, zuzüglich der Kosten für die Stellung und den Abruf der Bürgschaft, die zu unseren Lasten gehen.

# Es wird bestimmt, dass:

- diese Garantie sowohl für den Regress des Geschädigten selbst oder seiner Rechtsnachfolger gilt als auch für Regresse, die der Versicherer, der das benutzte Kraftfahrzeug deckt oder von dem Belgischen Gemeinsamen Garantiefonds aufgrund der Bestimmungen des gemeinen Rechtes und/oder der Gesetzgebung über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, nehmen würde
- diese Garantieerweiterung ausschließlich zu Ihren Gunsten in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber gewährt wird und sich daher nicht auf die persönliche Haftpflicht des Fahrers, Eigentümers, Halters oder Benutzers des Kraftfahrzeugs erstreckt
- wir in alle Ihre Rechte und Verpflichtungen gegenüber allen haftpflichtigen Tätern treten, einschließlich der Fahrer oder Nutzer der Kraftfahrzeuge.

#### K. Ausgeliehene Gegenstände

Wir decken Schäden verursacht durch bewegliche Gegenstände, wie Arbeitsmittel, die Ihnen gehören und die **Sie** gelegentlich anderen Personen bereitgestellt haben, ohne dass es eine Miete oder einen Test im Hinblick auf einen Verkauf oder eine Vermietung betrifft.

#### L. Gebäudehaftpflicht

Wir decken Schäden, verursacht durch die Gebäude (gebaut oder nicht, einschließlich der Bürgersteige, Höfe, Gärten, Aufzüge, Lastenaufzüge, ...), die Ihnen gehören und in Rahmen der Betreibung der angegebenen Tätigkeit gebraucht werden. Ihre Haftpflicht für einen Teil des Gebäudes, der für die angegebenen Tätigkeit bestimmt ist und von dem **Sie** der Eigentümer sind und in dem **Sie** wohnen oder den **Sie** privat vermieten, ist ebenfalls gedeckt.

Die Garantie wird unter der zweifachen Bedingung gewährt, dass:

- die Gebäude und Parzellen in einem guten Zustand gehalten und sorgsam instandgehalten werden (z.B. Wartungsvertrag und regelmäßige Kontrolle der Aufzüge durch ein zugelassenes Unternehmen)
- die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um **Unfälle** zu vermeiden (verbotener Zutritt zu den Baustellen und gefährlichen Geländen, Sicherheitsschranken, ...).

# M. Personalentleihung – Interimpersonal

Die Garantie umfasst:

- die Haftpflicht der Versicherten und des ausgeliehenen Personals für Schäden verursacht an Dritten durch das Personal, das gelegentlich den Versicherten ausgeliehen wird und unter ihrer Gewalt, Leitung und Aufsicht arbeitet
- den Regress, den der Arbeitsunfallversicherer des leihenden **Dritten**, der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger auf den **Versicherten** nehmen würden, wenn ein einem Mitglied des entliehenen Personals zugestoßener **Unfall** von diesem Versicherer übernommen werden muss.

#### Artikel 3 - ANVERTRAUTE GÜTER

# A. Ohne Mehrprämie gedeckt sind:

#### 1. Bearbeitete Güter

Schäden an Gütern, die dem Versicherten anvertraut werden, um daran zu arbeiten.

Es wird jedoch vereinbart, dass ohne ausdrückliche Vereinbarung Deckung für die Schäden gewährt wird, die Gütern zugefügt werden, an denen nicht unmittelbar gearbeitet wird, wenn es sich um bei **Dritten** ausgeführte Arbeiten handelt.

#### 2. Arbeitsgeräte

Schäden an anvertrauten oder nicht anvertrauten Gütern, die bei Eintritt des Schadensfalls von den **Versicherten** als Arbeitsgeräte benutzt werden.

B. Sind gedeckt bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen, ohne Mehrprämie und mittels ausdrücklicher Vereinbarung:

Gemietete und ähnliche Güter: Schäden an Gütern, von denen die **Versicherten** Mieter, Bewohner, Verwahrer oder Inhaber sind.

- C. Folgendes bleibt auf jeden Fall ausgeschlossen:
  - Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der anvertrauten Güter und ihres Zubehörs
  - Schäden, verursacht im versicherten Unternehmen durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser oder Verbrennung an den anvertrauten Gütern, wenn diese in einer Feuerversicherung versichert werden können
  - · Schäden an Gütern, die zum Verkauf bestimmt sind
  - · Schäden an Gütern während ihres Transports
  - Schäden, die durch eine Versicherung "Eigene Schäden" der anvertrauten Güter gedeckt werden, mit der Maßgabe, dass der etwaige Regress dieses Versicherers gedeckt bleibt
  - die landwirtschaftlichen Traktoren und die landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge während deren Benutzung.

# Artikel 4 - GELTUNGSBEREICH

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den besonderen Bedingungen bezieht sich die Versicherung auf die Geschäftstätigkeit Ihrer Betriebsstandorte in Belgien und deckt Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeit weltweit entstehen.

Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind Schäden infolge von Arbeiten ausgenommen, die außerhalb Europas ausgeführt werden.

#### Artikel 5 - DECKUNGSZEITRAUM

Die Garantie des Vertrags hat Wirkung, wenn der Schaden während des Zeitraums eintritt, in dem die Deckung in Kraft ist.

# Artikel 6 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- A. Schäden verursacht durch Sprengstoffe oder Schusswaffen.
- B. Schäden verursacht bei Dressuren für Rechnung Dritter oder während Trainings.
- C. Schäden, die vorsätzlich durch einen Versicherten verursacht werden.

Jedoch, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den Schaden vorsätzlich verursacht hat, weder um **Sie** selbst noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß Punkt A. des Artikels "Selbstbeteiligung" dieses Titels bestehen.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren Versicherten vor.

- D. Schäden verursacht durch:
  - die von den Versicherten angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten T\u00e4tigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die sch\u00e4dlichen Folgen dieses Versto\u00dfes oder dieser Betriebsbedingungen – nach der Meinung jeder daf\u00fcr zust\u00e4ndigen Person – vorhersehbar waren

- 2. die aus dem Mangel an Vorsichtsmaßnahmen hervorgehenden vielfachen Wiederholungen von Schäden gleichen Ursprungs
- 3. die Annahme und die Ausführung einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der Versicherte sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik noch die entsprechenden materiellen oder personellen Mittel besaß, um diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für Dritte zureichenden Sicherheitsbedingungen, oder dass er für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeigneten Angestellten ausgewählt hat
- 4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Jedoch, wenn der **Versicherte**, der die Schäden im Sinne von diesem Punkt verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als demjenigen, der die Schäden verursacht hat, gewährt.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren Versicherten vor.

- E. Schäden verursacht durch andere Kraftfahrzeuge als die nicht registrierten landwirtschaftlichen Geräte und Gabelstapler in den durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Haftungsfällen, unbeschadet der Anwendung des Punkts J. 5. des Artikels "Zusatzgarantien" dieses Titels.
- F. Schäden, die sich aus der vollständigen Nichterfüllung oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, der verspäteten Ausführung einer Bestellung oder einer Leistung ergeben, sowie die Kosten zur Wiederausführung oder Berichtigung der schlecht ausgeführten Arbeit.
- G. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen oder wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, der als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die "punitive damages" oder "exemplary damages" gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- H. Schäden, die aus Krieg, einem **Anschlag** oder einem **Arbeitskonflikt** und aus allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen die Amtsgewalt.
- I. Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- J. Die Schäden, die direkt oder indirekt mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO oder GMO: gentechnisch modifizierter organismus) zusammenhängen. Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren Erbanlagen mittels gentechnischer Methoden, dass heißt nicht durch natürliche Selektion oder Mischung, gezielt verändert worden ist.
- K. Die Schäden, die direkt oder indirekt auf den so genannten Rinderwahn (Bovine spongiforme Enzephalopathie), die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit oder eine andere Abweichung zurückzuführen sind, die die Prionen von Menschen und/oder Tieren beschädigen.
- L. Schäden, die sich aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder allen ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb oder Beeinträchtigungen von geistigen Rechten wie Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen und Urheberrechten ergeben.
- M. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.

- N. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- O. Schäden verursacht durch Produkte nach ihrer Lieferung oder durch Arbeiten nach ihrer Ausführung.
- P. Die Haftpflicht ohne Schuld:
  - kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
  - kraft jeder anderen nach dem 1. März 1992 verkündeten Gesetzgebung oder Regelung.

#### Artikel 7 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND VERPFLICHTUNGSGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie je Schadensfall sowohl für den Hauptbetrag als auch für die Kosten und Zinsen, die über die von Ihnen zu tragenden **Selbstbeteiligungen** hinausgehen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.
- C. Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gleich welcher Art und welcher Anzahl an Geschädigten, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

#### Artikel 8 - SELBSTBETEILIGUNG

- A. Für jeden Schadenfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird der Artikel "Kosten und Zinsen" des Titels "Eigene Vorschriften zur landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht" angewendet.

# TITEL 2 - RECHTSSCHUTZ

Sofern in den besonderen Bedingungen vermerkt, gewähren wir eine Rechtsschutzgarantie.

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden durch **LAR** reguliert, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die **wir** mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: LAR, Troonstraat 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: declaration@lar.be.

LAR INFO: 078 15 55 56

Wünscht ein Versicherter im Rahmen der Deckungen dieses Titels oder auch ohne Vorliegen eines Schadensfalls Informationen über seine Rechte einzuholen, kann er sich telefonisch an unseren Rechtsauskunftsdienst wenden.

#### Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Die Informationen sind auf den Rahmen der Deckungen dieses Titels beschränkt.

# Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar.

#### Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNGEN

Der Gegenstand der Deckungen lautet:

# GÜTLICHE VERTEIDIGUNG

**Wir** verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen, dem **Versicherten** zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Wege geltend zu machen oder, falls erforderlich, ihm über ein geeignetes Verfahren Dienstleistungen zu erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten zu übernehmen.

#### GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG

**Wir** verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung zur Erstattung der Kosten für Recherchen, Gutachten, einen Rechtsanwalt, einen Gerichtsvollzieher sowie für Verfahren bei belgischen und ausländischen Gerichtsbarkeiten, welche der **Versicherte** zu zahlen hat und die sich aus der gerichtlichen Verteidigung seiner Interessen ergeben.

# A. Strafrechtliche Verteidigung

Die Garantie wird gewährt:

• beim **Schadensfall** in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze, Urteile, Dekrete und/oder Regelungen, der im Rahmen seiner Tätigkeit begangen wurde, einschließlich der Betriebsgebäude des wichtigsten Betriebssitzes, verfolgt wird.

Im Sinne dieser Deckung wird als wichtigster Betriebssitz vertraglich derjenige Betriebssitz, der sich an Ihrer in den besonderen Bedingungen genannten Anschrift befindet, betrachtet.

- für die Kosten für die Verteidigung des Bevollmächtigten, welcher eigens im Rahmen von Artikel 2bis der einleitenden Bestimmungen der Strafprozessordnung speziell bezeichnet ist, sowie die mit dieser Anstellung verbundenen Kosten
- beim Gnadengesuch, sofern der **Schadensfall**, der mit der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten** einhergeht, ebenfalls gedeckt ist. Dem **Versicherten** steht ein Gnadengesuch je **Schadensfall** zu, sofern er seiner Freiheit beraubt wurde.

Andererseits, die Deckung wird nicht gewährt im Falle von:

- Verbrechen oder korrektionalisierten Verbrechen
- Schadensfällen verursacht durch Terrorismus
- Anschuldigungen in Bezug auf sonstige vorsätzliche Rechtsverletzungen

Im Fall vorsätzlicher Rechtsverletzungen, bei denen es sich nicht um korrektionalisierte Verbrechen handelt, wird die Garantie jedoch gewährt, falls der **Versicherte** in einem rechtskräftigen Urteil freigesprochen wurde.

· Steuer- oder Sozialbetrug.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zur strafrechtlichen Verteidigung wird bezüglich der Schätzung der Deckung ausdrücklich auf die Forderung der Staatsanwaltschaft oder in der Ladung verwiesen.

# B. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Wir üben überdies einvernehmlich oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens den Regress gegen außervertraglich haftpflichtige Dritte aus, wobei eingeschlossen sind:

- der Regress bezüglich eines Diebstahls der Identität eines Versicherten durch einen Dritten im Rahmen seiner Berufstätigkeit
- der Regress auf Grundlage des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall. Der Regress betrifft Schäden, die der Versicherte im Rahmen seiner Berufstätigkeit erleidet
- der Verfahrensbeitritt als Zivilpartei und die Erklärung als Geschädigter vor einem Strafgericht
- der Regress auf Grundlage der Gefährdungshaftpflicht eines Dritten auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
- der **Schadensfall** bezüglich einer Störung der Nachbarschaft im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuchs, sofern dieser **Schadensfall** auf einem plötzlichen und für den **Versicherten**. unvorhersehbaren Ereignis beruht.

Der Regress dient der Erwirkung einer Entschädigung von:

- Personenschäden, die ein Versicherter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten im versicherten Unternehmen erleidet
- Sachschäden an Gütern, die der Ausübung der versicherten Tätigkeit des Unternehmens dienen, sowie immateriellen Folgeschäden.

**Wir** üben den Regress auch aus, um Ersatz für **Körperschäden** und **Sachschäden** zu erwirken, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als schwacher Verkehrsteilnehmer im Sinne des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erlitten werden. Beifahrer sind jedoch nicht gedeckt.

Durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** sind nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen. **Wir** decken jedoch niemals **Schadensfälle**, die von einem **Kernrisiko** hervorgerufen werden.

Jedoch, hinsichtlich des Folgenden:

# 1. Schadensfälle im Zusammenhang mit Fahrten

**Wir** gewähren keine Deckung für die Verteidigung Ihrer Interessen oder der Interessen der anderen **Versicherten** in der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer oder Lenker von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, und mit einem Kraftfahrzeug, Wohnwagen, Motorrad, Moped und jedem anderen Fahrzeug, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Unternehmens oder auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Nähe und die Nutzung, an denselben Orten, von festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeugen, unter anderem von Kränen, Bulldozern, Baggermaschinen und Gabelstaplern.

Wir decken nicht die Schadensfälle in Bezug auf Verstöße gegen die belgischen und ausländischen Gesetze und Regelungen über den Transport von Waren auf der Straße, mit der Flussschifffahrt, mit der Eisenbahn und in der Luft.

#### 2. Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte

**Wir** decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

# 3. Schadensfälle in Bezug auf die Rechte Dritter

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte Dritter, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

# 4. Schadensfälle in Bezug auf Rückfälle hinsichtlich des Wohlbefindengesetzes

Wir decken keine Schadensfälle, wenn der Versicherte bereits einen Vergleich in Strafsachen geschlossen hat oder die Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Untersuchung, einer gerichtlichen Untersuchung, einer Polizeiermittlung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadensverursachender Ereignisse kraft des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit waren, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung des Vergleichs oder des Beginns der Voruntersuchung, der Ermittlungen, der Untersuchung oder der Strafverfolgung länger als 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

# 5. Schadensfälle in Bezug auf das Städtebauwesen

**Wir** decken keine **Schadensfälle**, die aus einem Verstoß gegen oder der Nichteinhaltung der Normen des Städtebauwesens hervorgehen.

#### 6. Schadensfälle in Bezug auf Betriebsgenehmigungen

Wir decken keine Schadensfälle, die sich auf die für das Betreiben des Unternehmens gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Genehmigungen beziehen.

# C. Unsere Garantie wird auch nicht gewährt:

- im Fall von Sachschäden an persönlichen Gegenständen
- im Fall von Schäden, die durch Diebstahl hervorgerufen werden
- im Fall von Schäden, die Arbeitskräfte erleiden, die dem **Versicherten** nur gelegentlich zur Verfügung gestellt werden
- im Fall von **Schadensfällen**, die unter das Gesetz vom 25. Februar 1991 über die Haftung für mangelhafte Produkte fallen

- wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte
- im Fall von Schäden, die die Angestellten erleiden und die auf Grundlage des Gesetzes über Arbeitsunfälle einen Schadensersatzanspruch begründen oder im Fall von Schäden bei einem Unfall auf dem Arbeitsweg
- · im Fall eines zivilrechtlichen Regresses auf Grundlage einer vertraglichen Haftpflicht
- im Fall von Streitigkeiten bezüglich der vorliegenden Rechtsschutzversicherung, bei denen der Versicherte gegenüber uns oder LAR ein Recht geltend macht oder einen Anspruch abwehrt, bis hin zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz.

#### D. Zahlungsunfähigkeit Dritter

Diese Garantieerweiterung wird gewährt, sofern dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist.

Wenn einem Versicherten aufgrund der Anwendung der Deckung "Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress" Körperschäden, die von einen ordnungsmäßig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen Dritten verursacht wurde, zugefügt werden, zahlen wir dem Versicherten die Schäden. Wenn er den Umfang oder die Schätzung der Schäden bestreitet, ist unsere Intervention beschränkt auf den Betrag, der in einem endgültigen gerichtlichen Beschluss, welcher dem Versicherten die sich aus dem betreffenden Schadensfall ergebende Vergütung zuspricht, festgelegt wurde.

Wenn mehrere **Versicherte** Anspruch auf eine Vergütung haben und wenn die Gesamtschäden den in den besonderen Bestimmungen pro **Schadensfall** erwähnten Betrag überschreiten, wird die Vergütung vorrangig an Sie, Ihre Berechtigten und anschließend anteilig an die anderen **Versicherten** ausgezahlt.

Im Falle eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, bei Vandalismus, Gewaltanwendung, Verstößen gegen das Vertrauen in den Staat und moralischen Schäden ist die Deckung ausgeschlossen. **Wir** unterstützen den **Versicherten** jedoch, um seine Akte beim Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten einzureichen.

#### Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie deckt die Schäden, die in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen.

# Artikel 3 - DECKUNGSZEITRAUM

Die Deckung der Versicherung hat Wirkung, wenn der **Schadensfall** in der Zeit eintritt, in der die Deckung Anwendung findet.

# Artikel 4 - LAUFZEIT

Der Versicherungsvertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.

# Artikel 5 - GARANTIERTE BETRÄGE

**Wir** gewähren unsere Garantie je **Schadensfall** bis in Höhe der in den besonderen Bedingungen vereinbarten Beträge. Strengt der **Versicherte** jedoch ein Verfahren zur Regulierung eines **Schadensfalls** über eine Mediation und durch Vermittlung durch einen von der gesetzlich geschaffenen föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Mediator an, so erhöhen sich die in den besonderen Bedingungen angegebenen Beträge um 10 %, und dies unabhängig davon, ob die Mediation erfolgreich ist oder nicht.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung ("Code Judiciaire") und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

#### A. Wir übernehmen:

Die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- · die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des Versicherten, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, die aus einem Vollstreckungsverfahren hervorgehenden Kosten und die Kosten für die Homologierung der Vermittlungseinigung
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der Versicherte gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- · die Kosten und Honorare von Vermittlern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der Versicherte aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.
  - Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil.
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom Versicherten angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

#### B. Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Kosten der Suche nach dem haftbaren **Dritten**, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtlich verhängte, vergleichsbezogene, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen sowie Gerichtskosten in Strafsachen
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten, sowie die Registrierungskosten
- · die Schadensfälle, deren Hauptstreitwert unter 250 EUR liegt
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptstreitwert 1.250 EUR unterschreitet

 die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

#### Artikel 6 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

#### A. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns dazu:

- die Akte im Interesse des Versicherten zu bearbeiten
- den Versicherten über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

# B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im Schadensfall verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls dazu:

• den Schadensfall zu melden:

und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls.

- an der Regelung des Schadensfalls mitzuwirken:
  - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, müssen Sie ab dem Eintritt des Schadenfalls sämtliche Belege des Schadens sammeln
  - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
  - uns alle Ladungen, Einberufungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen
  - persönlich zu erscheinen zu den Sitzungen, wo die Anwesenheit des **Versicherten** erforderlich ist
  - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls abzuschwächen.

# Artikel 7 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir haben das Recht, alle Schritte zu ergreifen, um den Schadensfall außergerichtlich beizulegen.

Es steht dem **Versicherten** frei, einen Rechtsanwalt oder, sofern das auf das Verfahren anwendbare Recht dies erlaubt, jede sonstige Person zu wählen, die über die für seine Verteidigung, für seine Vertretung und für die Wahrung seiner Interessen erforderlichen Qualifikationen verfügt, sofern ein Gerichts-, Verwaltungsoder Schiedsverfahren angestrengt werden muss. Im Fall eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder jedes sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens steht es dem **Versicherten** frei, eine Person zu wählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und öffentlich für diese Aufgabe bestellt ist.

Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch in einer vor einem belgischen Gericht anhängigen Sache für einen Rechtsanwalt, der keiner belgischen Rechtsanwaltschaft angehört, so kommt er selbst für die Mehrkosten auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der **Versicherte** bei einem

im Ausland anhängigen Streitfall für einen Rechtsanwalt entscheidet, der nicht einer Rechtsanwaltschaft des Landes angehört, in dem die Sache verhandelt wird.

Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden, so kann der **Versicherte** diesen Sachverständigen frei wählen. Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch für einen Sachverständigen, der in einem anderen Land tätig ist als in demjenigen, in dem die Aufgabe durchgeführt werden muss, so kommt er selbst für die zusätzlichen Kosten und Honorare auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können.

Wenn mehrere **Versicherte** gleiche Interessen haben, einigen sie sich auf die Bestellung eines einzigen Anwalts oder Sachverständigen. Andernfalls können **Sie** diesen Berater frei wählen. Der **Versicherte**, der seinen Berater selbst wählt, muss uns dessen Namen und Anschrift rechtzeitig mitteilen, damit **wir** Verbindung zu ihm aufnehmen und ihm die von uns vorbereiteten Unterlagen übermitteln können.

Der **Versicherte** hält uns, gegebenenfalls über seinen Berater, über die Entwicklung des Vorgangs auf dem Laufenden. Andernfalls sind **wir**, nachdem **wir** den Rechtsanwalt des **Versicherten** an diese Pflicht erinnert haben, im Verhältnis zu dem aufgrund dieser fehlenden Informationen erlittenen und von uns nachgewiesenen Nachteil von unseren Pflichten entbunden.

**Wir** übernehmen die Kosten und Honorare für die Bestellung eines einzigen Rechtsanwalts oder Sachverständigen. Diese Beschränkung ist hingegen nicht anwendbar, falls die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts oder Sachverständigen aus nicht vom **Versicherten** zu vertretenden Gründen gerechtfertigt ist

**Wir** sind auf keinen Fall für die Tätigkeiten der Berater (Anwälte, Sachverständige etc.) haftbar, die für den **Versicherten** tätig werden.

#### Artikel 8 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen zu wählen.

# Artikel 9 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, falls mit uns eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Position für die Regelung eines **Schadensfalls** einzunehmen ist, und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seiner These zu folgen, informiert haben.

- 1. Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
- Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unserer Meinung gefolgt wäre, so gewähren wir ihm unsere Deckung und wir erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
- 3, Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

# Artikel 10 - FORDERUNGSÜBERGANG

Wir treten in die Rechte des Versicherten auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensentschädigung ein.

# Artikel 11 - VERJÄHRUNG

Der Verjährungstermin für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

# Artikel 12 - VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die administrativen Bestimmungen und die eigenen Vorschriften zur landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht auf diese Versicherung Anwendung.

# TITEL 3 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSHAFTPFLICHT

Die eigenen Vorschriften zur landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht ergänzen die administrativen Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

# KAPITEL 1 - PRÄMIE

#### Artikel 1 - ZAHLUNG

Bei den Prämien handelt es sich um Holschulden. Sie sind bei Vorlage der Prämienaufstellung oder bei Erhalt einer Fälligkeitsanzeige zahlbar.

Sofern sie nicht direkt an uns geleistet wird, hat die Zahlung der Prämie an den Versicherungsvermittler, der Ihnen die von uns vorgenommenen Prämienaufstellung überbringt oder der bei Abschluss oder Durchführung des Vertrags als Ihr Ansprechpartner fungiert, befreiende Wirkung.

Die Jahresprämie kann nicht unter der Summe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Mindestbeträge liegen.

Für jegliche Kosten, Steuern und Abgaben, die im Rahmen des Vertrags anfallen, kommen Sie auf.

# Artikel 2 - BERECHNUNGSMODALITÄTEN

- A. Zum Ende jeder vereinbarten Vertragsperiode:
  - lassen **Sie** oder Ihr Bevollmächtigter uns die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zukommen, indem **Sie** innerhalb von 15 Tagen das Erklärungsformular, das **wir** Ihnen hierzu zur Verfügung gestellt haben, ausfüllen und an uns zurücksenden
  - berechnen wir die Aufstellung unter Abzug gegebenenfalls erhaltener Vorschüsse
  - wird dieses für die Prämienberechnung erforderliche Erklärungsformular nicht innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem wir Ihnen per Einschreiben eine Erinnerung zukommen lassen haben, an uns zurückgesandt, so berechtigt dies zu einer automatischen Prämienaufstellung auf der Grundlage der Beträge der vorhergehenden Erklärung oder, falls es sich um die erste Aufstellung handelt, der bei Vertragsabschluss angegebenen Beträge zuzüglich 50 % in beiden Fällen.

Diese automatische Aufstellung erfolgt unbeschadet unseres Rechts, die Erklärung zu verlangen oder die Zahlung auf Grundlage der Angaben in den besonderen Bedingungen zu erwirken, um Ihr Konto auszugleichen.

Werden die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben nicht bereitgestellt, so sind **wir** berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

B. Falls sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage der Vergütungen berechnet, so entspricht der anzugebene Wert dem Betrag der Bruttovergütungen, die **Sie** den im Unternehmen angestellten Personen gewähren, sowie zusätzlich in dem Fall, dass **Dritte** Ihnen Personal ausgeliehen haben, dem Betrag der an dieses Personal gezahlten Bruttovergütungen.

Der Gesamtbetrag der Rechnungen von Unterauftragnehmern über die Bereitstellung von Arbeitskräften wird diesen Vergütungen hinzugerechnet.

Als Vergütung gilt die Summe aller Geld- und Sachleistungen, die die im Unternehmen beschäftigten Personen im Rahmen der Verträge erhalten, über die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten** 

verbunden sind: Löhne und Gehälter, Urlaubsgeld, Zuwendungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Trinkgeld, freie Kost, Logis, Heizung oder Beleuchtung, Feiertagsvergütungen etc.

Die Vergütung kann in keinem Fall die garantierte durchschnittliche monatliche Mindestvergütung oder die per Tarifvertrag auf Unternehmensebene oder tarifvertraglich im Nationalen Arbeitsrat, in der paritätischen Kommission oder Unterkommission oder in jedem sonstigen paritätisch besetzten Gremium (unabhängig davon, ob dieses per königlichem Erlass vorgeschrieben ist oder nicht) vereinbarte Vergütung unterschreiten.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld oder Urlaubszulage gewährten Beträge sowie jegliche sonstigen Beträge, die zur Entlohnung zählen, jedoch nicht unmittelbar vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind auf dem Erklärungsformular jedoch nicht anzugeben: wir ersetzen sie mit einem pauschal auf Grundlage der gemeldeten Löhne festgesetzten Betrag, der der Gesamtheit oder einem Teil dieser Summen entspricht.

- C. Bei Unternehmen mit maximal zehn vollzeitäquivalenten Beschäftigten wird dem Betrag der gemeldeten Vergütungen einmalig der gesetzlich vorgesehene jährliche Höchstbetrag für Arbeitsunfälle für den betreffenden Versicherungszeitraum hinzugerechnet.
- D. Sofern sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage des Umsatzes berechnet, entspricht der anzugebene Wert, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, dem Gesamtbetrag der Rechnungen ohne Steuern über die im betreffenden Versicherungszeitraum verkauften Waren, ausgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen.
- E. Bei Unternehmen, die auf Leiharbeitnehmer zurückgreifen, muss darüber hinaus der Betrag der realen oder vertraglichen Vergütung für die im Fall der Anwesenheit von Leiharbeitnehmern (Arbeitnehmerüberlassung) ausgeführten Arbeiten angegeben werden.

# Artikel 3 - VERFAHREN DER GERICHTLICHEN REORGANISATION UND NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Die Beantragung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation im Rahmen des Buchs XX "Insolvenz von Unternehmen" des Wirtschaftsgesetzbuchs führt nicht zur Beendigung des Vertrags. Auch die Modalitäten der Vertragserfüllung werden unverändert beibehalten.

Wir sind somit weiterhin berechtigt, den Vertrag gegebenenfalls wegen Nichtzahlung der Prämie zu kündigen.

Das Urteil, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt wird, berührt nicht die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte, es sei denn, **wir** erklären uns mit dem vorgeschlagenen Reorganisationsplan und seinen Modalitäten einverstanden.

# Artikel 4 - KONTROLLE

**Wir** behalten uns das Recht vor, Ihre Angaben zu überprüfen. Hierzu muss uns oder unseren Bevollmächtigen Zugang zu allen Geschäftsbüchern oder sonstigen Dokumenten gewährt werden, die sich zur Überprüfung dieser Angaben eignen.

#### **KAPITEL 2 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS**

#### Artikel 5 - VERÄUSSERUNG ODER EINBRINGUNG

Im Fall der kostenlosen oder entgeltlichen Veräußerung oder Einbringung, im Fall der Übertragung von Geschäftstätigkeiten als Ganzes oder in Teilen sowie im Fall der Übernahme, des Umbaus, der Fusion, der

Auflösung oder der Liquidation verpflichten **Sie** sich, die Fortführung des Vertrags durch Ihre Nachfolger sicherzustellen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können wir von Ihnen neben den fälligen Prämien eine Entschädigung in Höhe der für das letzte Geschäftsjahr geschuldeten Jahresprämie verlangen. Wir sind jedoch dazu berechtigt, den Nachfolger abzulehnen und den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die vorgenannte Entschädigung nicht fällig.

#### KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE

# Artikel 6 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

- A. Der Versicherte darf die Reparatur erst nach Einholung unseres Einverständnisses vornehmen.
- B. Der **Versicherte** muss zu den Verhandlungen erscheinen und den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge leisten.
  - Falls der **Versicherte** fahrlässig nicht vor Gericht erscheint oder sich einer gerichtlich angeordneten Maßnahme zur Beweisaufnahme entzieht, muss er den von uns erlittenen Schaden ersetzen.
- C. Der **Versicherte** darf keinerlei Haftung eingestehen, keinerlei Vergleich zustimmen und keinerlei Zahlung leisten oder zusagen.

Die Anerkennung von Sachverhalten oder die Leistung eines ersten finanziellen Beistands oder der unmittelbaren medizinischen Versorgung durch den **Versicherten** können keine Verweigerung einer Garantie begründen.

Die Entschädigung oder Entschädigungszusage gegenüber der geschädigten Person durch den Versicherten ohne unser Einverständnis kann uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

#### Artikel 7 - LEITUNG DES VERFAHRENS

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie fällig wird, und sofern sie in Anspruch genommen wird, sind wir verpflichtet, uns innerhalb der Grenzen der Garantie für den Versicherten einzusetzen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und insoweit, als sich unsere Interessen mit denen des **Versicherten** decken, sind **wir** berechtigt, anstelle des **Versicherten** die Beschwerde der geschädigten Person abzuwehren. **Wir** können gegebenenfalls Schadensersatz an diese Person leisten.

Durch unser Einschreiten wird keine Haftpflicht des Versicherten anerkannt und es können ihm hierdurch keine Nachteile entstehen.

#### Artikel 8 - SCHADENSVERHÜTUNG

Sie sind verpflichtet, den Sachverständigen und Inspektoren, die die Begutachtung der Maßnahmen zur Verhütung von Schadensfällen sowie die Untersuchung von deren Ursachen und Umständen zur Aufgabe haben, Zugang zu Ihrem Unternehmen zu gewähren.

**Sie** müssen sämtliche Maßnahmen zur Prävention von Schadensfällen ergreifen, die **wir** Ihnen vorschreiben, und verwirken Ihre Ansprüche, falls **Sie** dem nicht nachkommen.

#### **KAPITEL 4 - ALLGEMEINES**

#### Artikel 9 - KOSTEN UND ZINSEN

Rettungskosten, Zinsen auf den Hauptbetrag der Entschädigung und die mit zivilrechtlichen Klagen verbundenen Kosten sowie Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -kosten werden gänzlich von uns übernommen, sofern ihr Gesamtbetrag sowie der Hauptbetrag der Entschädigung die gesamte Versicherungssumme je Schadensfall nicht überschreiten.

Über die gesamte Versicherungssumme hinaus sind die **Rettungskosten** einerseits sowie die Zinsen, Kosten und Honorare andererseits begrenzt auf:

- 813.862,96 EUR, sofern die gesamte Versicherungssumme maximal 4.069.314.82 EUR beträgt
- 813.862,96 EUR zuzüglich 20 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der zwischen 4.069.314,82 EUR und 20.346.574,09 EUR beträgt
- 4.069.314,82 EUR zuzüglich 10 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der 20.346.574,09 EUR übersteigt, bei einer Höchstgrenze von 16.277.259,27 EUR.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2019 ist, d.h. 186,76 (Basis 1988 = 100).

**Wir** kommen insoweit für die im ersten Absatz genannten Kosten und Zinsen auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Vertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten oder Zinsen zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer Verpflichtungen und derjenigen des **Versicherten** bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Vertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

In Bezug auf **Rettungskosten** verpflichtet sich der **Versicherte**, uns so schnell wie möglich über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Versicherte** für Kosten aufkommt, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls entstehen, obwohl keine unmittelbare Gefahr besteht oder sofern die unmittelbare Gefahr bereits gebannt ist.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass der **Versicherte** nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen hat, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

# TITEL 4 - GLOSSAR

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definitionen der Begriffe, die sich speziell auf die Versicherung landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht beziehen. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet und in den Allgemeinen Bedingungen fett hervorgehoben.

# **LANDWIRTSCHAFTSBETRIEB**

Betrieb, der als Gegenstand die Bebauung des Bodens, die Zucht von Haustieren und den Verkauf von Produkten aus diesem Betrieb hat. Er umfasst ebenfalls das unverbaubare Land sowie die Parzellen, für die **Sie** eine Benutzung durch andere Personen zulassen.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

#### Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

